

Freiburg im Breisgau, den 15. März 1991

Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in den fünf neuen Bundesländern. — Kreuzweg der Jugend 1991. — Woche für das Leben. — Eingliederung Erwachsener in die Kirche. — Portiunkula-Privileg. — 43. Hochschultage in Gengenbach. — Festschrift 100 Jahre Freiburger Münsterbauverein. Neuerscheinung. — Kirchliches Handbuch. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 29 und 30. — Priesterexerzitien. — Warnung. — Personalmeldungen – Ernennung – Besetzung von Pfarreien – Anweisung als Vikar – Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 43

### Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Diese Ordnung regelt die Zweite Dienstprüfung i. S. von Ziff. 4.2 der Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg.

#### § 1

##### Ziel der Prüfung

Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluß des zweijährigen Vorbereitungsdienstes (vgl. Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg, 4.2). Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die für die Arbeit im pastoralen Dienst erforderlich sind.

#### § 2

##### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Generalvikar der Erzdiözese Freiburg berufen. Bei der Berufung wird eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden bestellt.

#### § 3

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung und Zulassungsverfahren

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung sind:

- 3.1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes;
- 3.1.2 ein schriftlicher Praktikumsbericht des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin über die Tätigkeit während des Vorbereitungsdienstes von ca. zehn

Seiten, der einen Einblick in die Situation der Gemeinde, die Tätigkeitsfelder und die Erfahrungen während des Vorbereitungsdienstes geben soll;

- 3.1.3 eine im ganzen positive schriftliche Begutachtung der Tätigkeit im Vorbereitungsdienst durch den zuständigen Dienstvorgesetzten;
- 3.1.4 ein im ganzen positives schriftliches Gutachten des Leiters der Berufseinführung, das sich auch auf die persönliche Eignung des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin für den Dienst erstreckt.

3.2 Der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin beantragt ein Jahr nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV. Sechs Wochen später legt er/sie den Praktikumsbericht (vgl. 3.1.2) vor.

3.3 Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der in 3.1 genannten Voraussetzungen über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

3.4 Die Zulassung wird verweigert, wenn die in Ziff. 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Nichtzulassung wird schriftlich begründet.

3.5 Wird die Zulassung verweigert, kann die Prüfungskommission eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um den Zeitraum gewähren, der zwischen der Ablehnung und der Prüfung im kommenden Jahr liegt.

#### § 4

##### Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsverlauf

4.1 Zur Zweiten Dienstprüfung gehören folgende Leistungen:

- 4.1.1 eine schriftliche Hausarbeit von ca. 30 Schreibmaschinenseiten (DIN A4), die den Nachweis erbringen soll, daß der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin in der Lage ist, die in der Praxis gemachten Erfahrungen und festgestellten Probleme zu analysieren und auf dem Hintergrund der einschlägigen Literatur zu bearbeiten. Das Thema soll

sich auf einen der Tätigkeitsbereiche während des Vorbereitungsdienstes beziehen. Es ist mit dem von der Prüfungskommission ernannten Gutachter abzusprechen und dem Prüfungsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Es wird fünf Monate vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden bekanntgegeben. Sechs Wochen vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Arbeit abzugeben. Ihr muß die schriftliche Versicherung des Prüflings beiliegen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ (= 5) bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Gutachter, mit dem das Thema abgesprochen wurde;

4.1.2 eine Prüfungslehrprobe im Bereich Sekundarstufe 1, die unter Vorsitz eines Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariates abgenommen wird. Prüfer ist der Fachleiter, ersatzweise der Schulbeauftragte oder ein vom Erzbischöflichen Ordinariat Beauftragter. Die Benotung der Lehrprobe richtet sich nach § 5 dieser Ordnung;

4.1.3 eine mündliche Prüfung in Religionspädagogik (30 Minuten) und eine mündliche Prüfung in Pastoraltheologie (30 Minuten). Die Themenbereiche der Prüfungen werden drei Monate vorher von der Prüfungskommission nach Absprache mit den von ihr berufenen Fachprüfern bestimmt und bekanntgegeben. Im Falle der religionspädagogischen Prüfung soll der Fachleiter für den Bereich Sekundarstufe 1 zum Fachprüfer berufen werden.

Zur Abnahme der beiden mündlichen Prüfungen bildet die Prüfungskommission zwei Unterkommissionen. Die Note wird im Benehmen mit dem Fachprüfer von der Prüfungskommission bzw. den Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt, vor denen die Prüfung stattgefunden hat. Die Noten werden in einer Notenliste festgehalten, die vom Prüfungsvorsitzenden und dem Fachprüfer unterschrieben werden muß.

Der Prüfungsvorsitzende ernennt einen Protokollanten. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung und der Name des Prüflings, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 5

##### *Benotung*

5.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach folgender Notenskala:

1 = Sehr gut	für eine besonders hervorragende Leistung,
2 = Gut	für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = Befriedigend	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = Ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 = Nicht ausreichend	für eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Es können Zwischennoten durch Aufwerten beziehungsweise Abwerten der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+) unmittelbar nach der Notenziffer kenntlich gemacht, eine Abwertung durch ein Minuszeichen (-). Eine Abwertung der Note „Ausreichend“ ist nicht statthaft.

Halbe Noten sind nicht möglich.

5.2 Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalen berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird dabei zweifach gewichtet.

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt:

von 1,00 – 1,49 die Gesamtnote	sehr gut
von 1,50 – 2,49 die Gesamtnote	gut
von 2,50 – 3,49 die Gesamtnote	befriedigend
von 3,50 – 4,00 die Gesamtnote	ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

#### § 6

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mindestens mit ausreichend (= 4,00) bewertet wird.

#### § 7

##### *Wiederholung der Prüfung*

7.1 Wird die Prüfung deswegen nicht bestanden, weil eine Teilleistung mit schlechter als ausreichend bewertet wurde, kann diese Teilleistung frühestens nach sechs Monaten vom Prüfungstag ab gerechnet, spätestens beim Termin der Zweiten Dienstprüfung im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Wird diese Teilprüfung auch dann nicht bestanden, kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der gesamten Prüfung zulassen.

7.2 Werden mehr als eine Teilleistung mit schlechter als ausreichend bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Wiederholung im darauffolgenden Jahr gestatten. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

7.3 Die Ausbildungszeit verlängert sich dementsprechend.

#### § 8

Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt dies der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Pastoralassistenten/der Pasto-

ralassistentin schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch Auskunft darüber gegeben, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung auf Antrag wiederholt werden kann.

### § 9

#### *Unterbrechung der Prüfung*

Kann ein Pastoralassistent/eine Pastoralassistentin aus Gründen, die nicht von ihm/ihr zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Beweismittel und Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

### § 10

#### *Zeugnis über die bestandene Zweite Dienstprüfung*

- 10.1 Über die Zweite Dienstprüfung wird durch das Erzbistum Freiburg ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, die aus den Noten für die Einzelleistungen gemäß § 5 errechnet wird. Die Noten für die Einzelleistungen werden ebenfalls ausgewiesen.
- 10.2 Aus dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung kann kein Anspruch auf Anstellung im kirchlichen Dienst hergeleitet werden.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. März 1991

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 44

### **Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg**

Diese Ordnung regelt die Zweite Dienstprüfung i. S. von Ziff. 5.5. der Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg.

### § 1

#### *Ziel der Prüfung*

Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluß der zweijährigen Phase der Berufseinführung (Zweite Bildungsphase; vgl. Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg, 5.5.). Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die für die Arbeit im pastoralen Dienst erforderlich sind.

### § 2

#### *Prüfungskommission*

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Generalvikar der Erzdiözese Freiburg berufen. Bei der Berufung wird eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden bestellt.

### § 3

#### *Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung und Zulassungsverfahren*

- 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung sind:
  - 3.1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Berufseinführungsphase (vgl. Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg, 5.3);
  - 3.1.2 eine im ganzen positive schriftliche Beurteilung der pastoralen Tätigkeit des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin durch den zuständigen Pfarrer, die sich auch auf die persönliche Eignung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin für den Dienst erstreckt;
  - 3.1.3 eine im ganzen positive schriftliche Beurteilung der religionspädagogischen Tätigkeit des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin durch den Schulbeauftragten und den Schuldekan.
- 3.2 Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin beantragt zum 1. Februar des Jahres, in dem die Berufseinführungsphase endet, schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. V, die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung.
- 3.3 Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der unter 3. 1 genannten Voraussetzungen über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- 3.4 Die Zulassung wird verweigert, wenn die unter 3. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Nichtzulassung wird schriftlich begründet.
- 3.5 Wird die Zulassung verweigert, kann die Prüfungskommission eine Verlängerung der Berufseinführung um den Zeitraum gewähren, der zwischen der Ablehnung und der Prüfung im kommenden Jahr liegt.

### § 4

#### *Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsverlauf*

- 4.1 Zur Zweiten Dienstprüfung gehören folgende Leistungen:
  - 4.1.1 die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung einer pastoralen Übung, die durch den Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer gemäß § 5 dieser Ordnung benotet wird;
  - 4.1.2 die schriftliche Ausarbeitung und Ablegung einer Prüfungslehrprobe, die vom Schulbeauftragten im

Einvernehmen mit dem Schuldekan gemäß § 5 benotet wird;

- 4.1.3 eine schriftliche Hausarbeit von ca. 20 Schreibmaschinenseiten (DIN A4), die den Nachweis erbringen soll, daß der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin in der Lage ist, die in der Praxis gemachten Erfahrungen und festgestellten Probleme zu analysieren und auf dem Hintergrund der einschlägigen Literatur zu bearbeiten.

Das Thema soll sich auf einen der Tätigkeitsbereiche während der Berufseinführungsphase beziehen. Es ist, nachdem die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung beantragt wurde, mit der Prüfungskommission abzusprechen und von dieser zu genehmigen.

Spätestens sechs Wochen vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Arbeit abzugeben. Ihr muß die schriftliche Versicherung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin beiliegen, daß er/sie die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ (= 5) bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 5 dieser Ordnung erfolgt durch einen von der Prüfungskommission ernannten Gutachter;

- 4.1.4 eine mündliche Prüfung in Pastoraltheologie im Rahmen eines Prüfungsgesprächs (30 Minuten). Die Themenbereiche werden drei Monate vor der Prüfung von der Prüfungskommission nach Absprache mit dem von ihr bestellten Fachprüfer bestimmt und zusammen mit der Literatur, die von dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zu bearbeiten ist, bekanntgegeben. Das Prüfungsgespräch wird gemäß § 5 dieser Ordnung benotet.

Der Prüfungsvorsitzende sowie ein Protokollant werden ebenfalls von der Prüfungskommission bestellt. In das über die mündliche Prüfung zu fertigende Protokoll sind aufzunehmen die Namen des Prüflings, des Prüfungsvorsitzenden, des Fachprüfers und des Protokollanten, die Themen der Prüfung, besondere Vorkommnisse und die Benotung der Prüfung. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 5

##### Benotung

- 5.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach folgender Notenskala:

1 = Sehr gut	für eine besonders hervorragende Leistung,
2 = Gut	für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3 = Befriedigend	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = Ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 = Nicht ausreichend	für eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Es können Zwischenwerte durch Aufwerten beziehungsweise Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+) unmittelbar nach der Notenziffer kenntlich gemacht, eine Abwertung durch ein Minuszeichen (-). Eine Abwertung der Note „Ausreichend“ ist nicht statthaft.

Halbe Noten sind nicht möglich.

- 5.2 Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalen berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird dabei zweifach gewichtet.

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt:

von 1,00 – 1,49 die Gesamtnote	sehr gut
von 1,50 – 2,49 die Gesamtnote	gut
von 2,50 – 3,49 die Gesamtnote	befriedigend
von 3,50 – 4,00 die Gesamtnote	ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

#### § 6

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mindestens mit ausreichend (= 4,00) bewertet wird.

#### § 7

##### Wiederholung der Prüfung

- 7.1 Werden die pastorale Übung oder die Prüfungslehreprobe mit schlechter als ausreichend benotet, so können diese bis zum Ende der Berufseinführungsphase je einmal wiederholt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens nach sechs Monaten vom Prüfungstag ab gerechnet, zulassen. Erfolgt bei der Wiederholung abermals eine nicht ausreichende Benotung, kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der gesamten Prüfung zulassen.
- 7.2 Wird die schriftliche Hausarbeit mit schlechter als ausreichend benotet, so kann frühestens ab 1. Februar des darauffolgenden Jahres ein neues Thema bearbeitet werden. Die zweite Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung des betreffenden Jahres abzugeben. Erfolgt abermals eine nicht ausreichende Benotung, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der gesamten Prüfung zulassen.

7.3 Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten vom Prüfungstag ab gerechnet, spätestens beim Termin der Zweiten Dienstprüfung im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Wird diese Teilprüfung auch dann nicht bestanden, kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der gesamten Prüfung zulassen.

7.4 Werden bis zum Ende der Berufseinführungsphase mehr als eine Teilleistung mit schlechter als ausreichend bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Wiederholung der gesamten Prüfung im darauffolgenden Jahr zulassen.

7.5 Eine zweite Wiederholung der gesamten Prüfung ist nicht möglich.

7.6 Wird eine Teilprüfung oder die gesamte Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt, so verlängert sich die Phase der Berufseinführung um ein Jahr.

### § 8

Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt dies der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch Auskunft darüber gegeben, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung auf Antrag wiederholt werden kann.

### § 9

#### *Unterbrechung der Prüfung*

Kann ein Gemeindeferent/eine Gemeindeferentin aus Gründen, die nicht von ihm/ihr zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise und Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Gemeindeferent/die Gemeindeferentin den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

### § 10

#### *Zeugnis über die bestandene Zweite Dienstprüfung*

10.1 Über die Zweite Dienstprüfung wird durch das Erzbistum Freiburg ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, die aus den Noten für die Einzelleistungen gemäß Ziff. 5.2 errechnet wird. Die Noten für die Einzelleistungen werden ebenfalls ausgewiesen.

10.2 Aus dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung kann kein Anspruch auf die unbefristete Anstellung im kirchlichen Dienst hergeleitet werden.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. März 1991

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

Nr. 45

## **Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in den fünf neuen Bundesländern**

Mit großer Sorge hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Berichte über die Lage in den neuen Bundesländern entgegengenommen. Allen war bewußt, daß die Folgen der sozialistischen Planwirtschaft nur in einem schmerzlichen Prozeß überwunden werden können. Der Niedergang der Wirtschaft hat jedoch größere Ausmaße als allgemein erwartet worden war. Viele Menschen in den neuen Bundesländern stellen sich deshalb die Frage, ob sie nach 45 Jahren der Benachteiligung jetzt erneut für längere Zeit einem starken sozialen Gefälle quer durch unser Land ausgesetzt bleiben.

Viele haben Angst und Sorge um die Zukunft. Die finanzielle Notlage der Länder und Kommunen in den neuen Bundesländern lähmt viele Aktivitäten und Initiativen; die Not der Arbeitslosigkeit steigt weiter und führt nicht selten zur Verbitterung. Viele, gerade junge und qualifizierte Fachkräfte suchen ihren Arbeitsplatz in den alten Bundesländern, weil sie in ihrer Heimat für sich keine Perspektive sehen.

Zwar ist in der Vergangenheit bereits vieles an Hilfen durch Staat und Kirche sowie von einzelnen geleistet worden; gleichwohl macht die derzeitige Lage noch größere Anstrengungen erforderlich:

1. Wir Christen müssen noch stärker teilen. Eine Neuordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Kirche ist dabei unumgänglich.
2. Die notwendigen staatlichen Mittel zu einer wirksamen Hilfe müssen umgehend bereitgestellt werden.
3. Länder und Kommunen in der bisherigen Bundesrepublik Deutschland müssen sich wirksamer als bisher an dieser Hilfe beteiligen.
4. Die westlichen Unternehmer bitten wir, mit Investitionen und Firmengründungen nicht zu zögern. Nur mit Mut und weitschauenden wirtschaftlichen Initiativen kann der verheerenden Arbeitslosigkeit begegnet werden.
5. Qualifizierte Fachkräfte sind in den neuen Bundesländern besonders im Bereich von Justiz, Schule und Verwaltung erforderlich. Westliche Fachkräfte sollten sich überlegen, ob sie nicht in den neuen Bundesländern tätig werden können. Gefragt sind Menschen, die zu selbstlosem Einsatz bereit sind.

Wir Bischöfe sind überzeugt, daß die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zu diesem solidarischen Beitrag bereit ist. Nachdem wir gemeinsam die Vereinigung unseres Vaterlandes gefeiert haben, müssen wir nun auch die Alltagsorgen miteinander teilen. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den neuen Bundesländern erwarten zu recht eine wirksame Hilfe und einen gerechten Ausgleich.

Die Menschen in den neuen Bundesländern bitten wir, nicht nur die derzeitigen negativen wirtschaftlichen Erscheinungen

zu sehen, sondern auch dankbar daran zu denken, was erreicht worden ist: die Geltung der Menschenrechte, die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und in der Folge davon Meinungs-, Informations- und Reisefreiheit.

Wir ermutigen unsere Landsleute in den neuen Bundesländern: Wenn wir zusammenstehen, dann können wir die jetzigen Probleme in absehbarer Zeit lösen.

Bensberg, 21. Februar 1991

Nr. 46

Ord. 1. 3. 1991

### Kreuzweg der Jugend 1991

Der diesjährige ökumenische Kreuzweg der Jugend wird am **22. März** begangen und hat das Thema „*Zärtlichkeit leidet – Gewalt*“.

Insbesondere hat er das Anliegen, sich in Gebet und Stille für den Frieden am Golf und für einen gewaltfreien Weg im Baltikum einzusetzen.

Materialien und Texte sind zu beziehen beim Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 4000 Düsseldorf 30; weitere Informationen gibt es beim BDKJ Freiburg, Okenstraße 15, 7800 Freiburg.

Nr. 47

Ord. 22. 2. 1991

### Woche für das Leben

Unsere Bischöfe haben bei der Herbstvollversammlung 1990 der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, vom **10. bis 16. Juni 1991** eine „Woche für das Leben“ durchzuführen. Wir machen jetzt schon auf den Termin aufmerksam. Material für verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung dieser Woche wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugestellt. Die Zusammenarbeit von Dekanatsrat, Verbänden und Pfarreien ist dabei unerlässlich.

Nr. 48

Ord. 20. 2. 1991

### Eingliederung Erwachsener in die Kirche

In dem Erlaß „Aufnahme in die katholische Kirche“ im Amtsblatt 1980, S. 274, wurde unter Nr. 2 bestimmt: „Es ist vorzuziehen, den Taufbewerber durch das Katechumenat auf die Taufe vorzubereiten“. In den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC 1983 vom 9. Juni 1986 (Amtsblatt 1986, S. 398 – 400) wurde bestimmt:

„8.1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

8.2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den Liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe ‚Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche‘.“

Das Katechumenat, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, bereitet Erwachsene auf die Taufe vor, die in aller Regel in der Osternacht zu spenden ist.

Werden durch das Katechumenat vorbereitete Taufbewerber in der Feier der Osternacht getauft, verzichtet der Herr Erzbischof auf das Vorrecht des can. 863 CIC, wonach die Taufe von Bewerbern, die dem Kindesalter erwachsen sind, mindestens aber derer, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, ihm anzutragen ist. Der **Pfarrer** und der **Pfarradministrator** haben dann auch die Befugnis, während der Osternachtsfeier dem Neugetauften das Sakrament der Firmung zu spenden. Andere Priester bedürfen für die Firmbefugnis eines eigenen Auftrags des Erzbischofs (vgl. can. 530 n. 1 und can. 883 n. 2).

Da die Sakramente der Taufe, der Firmung und der heiligsten Eucharistie so eng miteinander verbunden sind, daß sie zur vollen christlichen Initiation erforderlich sind (can. 842 § 2 CIC), empfängt der Neugetaufte in der Osternachtsfeier auch die heilige Kommunion.

Nr. 49

Ord. 5. 2. 1991

### Portiunkula-Privileg

Bis zum 2. Mai 1991 sind alle Filialkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien hierher zu melden, für die wir bei der Sacra Paenitentiarum das Portiunkula-Privileg erbiten sollen. Für Kirchen und Oratorien, denen das Privileg 1984 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Ernennung beantragen. Hier erübrigt sich ein eigener Antrag. Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn eine jener Kirchen inzwischen Pfarrkirche geworden ist, oder Kapellen, denen das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existieren.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tage des Portiunkula-Ablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

### 43. Hochschultage in Gengenbach

Das Kuratorium der Gengenbacher Hochschulwoche führt in diesem Jahr die 43. Tagung durch:

- Termin:** 2. bis 5. April 1991
- Ort:** Exerzitienhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach
- Thema:** Sie bewegten die Kirche – Gestalten der Kirchengeschichte
- Referenten:** Prof. Dr. Franz Enz, Freiburg  
Prof. Dr. Ferdinand Graf, Freiburg  
Dr. Wilbirgis Klaiber, Sigmaringen
- Anmeldungen an:** Frau Marga Fensterer,  
Riesenweg 39, 7800 Freiburg,  
Telefon (0761) 82890

### Festschrift 100 Jahre Freiburger Münsterbauverein – Neuerscheinung:

Unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Hugo Ott hat der Freiburger Münsterbauverein eine Festschrift zu seinem 100jährigen Jubiläum, das im vergangenen Jahr gefeiert werden konnte, herausgebracht. Die mit einem Geleitwort des Herrn Erzbischofs erschienene Veröffentlichung, die reich bebildert ist, gibt einen Eindruck der umfassenden Wirksamkeit zur Erhaltung des Freiburger Münsters, die der Verein in seiner 100jährigen Geschichte entfaltet hat. Der Band schildert auch die Probleme, die im Gefolge der Schäden nach dem 2. Weltkrieg und der zunehmenden Einflüsse der Umweltzerstörung bei der Erhaltung des Münsters zu bewältigen sind. Das Buch umfaßt 215 Seiten mit zahlreichen Abbildungen (zum Teil in Farbe).

Es kann bei allen Buchhandlungen zum Preis von DM 34,80 bezogen werden. Der Münsterbauverein gibt allen Geistlichen die Möglichkeit, die Festschrift unmittelbar beim Münsterbauverein, 7800 Freiburg, Schoferstraße 4, zum Vorzugspreis für Mitglieder von DM 25,- zu bestellen.

### Kirchliches Handbuch. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 29 und 30

Nach einer Pause von 14 Jahren ist das „Kirchliche Handbuch“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 29 (eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1976 – 1986) und Band 30 (1987 und 1988) wieder erschienen. Diese Bände werden allen Pfarrämtern zur Orientierung empfohlen. Für kirchliche Stellen ist der Bezug kostenlos.

Interessenten richten sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,  
Referat Statistik,  
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,  
Telefon: (0228) 103-0

### Priesterexerzitien

#### Die Priestergemeinschaft Jesus – Caritas, Region Südwest:

20. – 24. Mai 1991:

Einführungsexerzitien für Interessierte

**Ort:** Abtei Münsterschwarzach,  
8711Schwarzach

**Leitung:** Pfarrer Walter Kalesse, Salzgitter

**Anmeldung an:** Pfarrer Walter Kalesse,  
Suthwiesenstraße 4, 3320 Salzgitter 1,  
Tel. (05341) 6962

25. – 30. August 1991:

Offene Exerzitien im Geist von Charles de Foucauld

**Ort:** Josef-Bäder-Haus, Josef-Bäder-Weg 2,  
7580 Bühl-Neusatzek

**Leitung:** Pfarrer Georg Lamm, Mainz

**Anmeldung an:** Pfarrer Georg Lamm,  
Stefanstraße 7a, 6500 Mainz,  
Tel. (06131) 229511

### Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux

**Termin:** 18. – 28. Juli 1991

**Thema:** Der Kleine Weg zur Heiligkeit bei der heiligen Theresia vom Kinde Jesus

**Leitung:** Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg

**Veranstalter:** Theresienwerk e. V.,  
Sternstraße 3, 8900 Augsburg

**Auskunft und Anmeldung bei:**  
Peter Gräsler,  
Fichtenstraße 8, 8043 Unterföhring,  
Tel. (089) 2137-261 (d.)  
oder 9503859 (pr.)

### Warnung

Gewarnt wird vor *Anton Pohl*, der sich als Franziskanerpater Augustinus ausgibt. Anton Pohl ist kein katholischer Priester. Er versucht, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, Pilgerreisen zu begleiten und Wallfahrtsgottesdienste zu übernehmen. Verschiedentlich bot er sich an, Messen in Wohnungen zu feiern und dabei Kollekten abzuhalten. Wir bitten, bei einem eventuellen dementsprechenden Auftreten das Erzbischöfliche Ordinariat zu verständigen.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 9 · 15. März 1991  
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 9 · 15. März 1991

## Personalmeldungen

### Ernennung

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 13. Dezember 1990 Herrn Domkapitular Msgr. *Dr. Joseph Sauer* zum *Päpstlichen Ehrenprälaten* ernannt.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Februar 1991 die Pfarreien *St. Peter und Paul Konstanz-Litzelstetten* und *St. Georg Konstanz-Allmannsdorf*, Dekanat Konstanz, dem dortigen Pfarradministrator *Bernd Zimmermann* verliehen.

### Anweisung als Vikar

1. März 1991: *P. Claudia Favero OFM Cap* als Vikar nach Karlsruhe, St. Franziskus, und Mitarbeit in der Italienischen Kath. Mission in Pforzheim.
8. März 1991: *Stephan Weber* als Vikar zur Vertretung nach Karlsbad (Langensteinbach), St. Barbara, Dekanat Ettlingen

### Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Steinen-Höllstein, St. Maria*, Dekanat Wiesental

Bewerbungsfrist: 4. April 1991

Erzbischöfliches Ordinariat